



Beckumer Karnevalsgesellschaft

Altes Blaues Viertel

seit 1935

Satzung der KG „Altes Blaues Viertel“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Beckumer Karnevalsgesellschaft „Altes Blaues Viertel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.
Der Verein wurde am 11.11.1935 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Geselligkeit im Blauen Viertel zu fördern, den Beckumer Karneval zu feiern sowie den Heimatgedanken zu pflegen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des jahrhundertealten urwüchsigen Karnevalsbrauchtums in Beckum, insbesondere des historischen Rosenmontagszuges und des zum Beckumer Karneval gehörenden Liedgutes.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die seine Ziele unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- § 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang der Beitrittserklärung beim Schriftführer oder einem Präsidenten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schriftführer oder einem Präsidenten. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 5 Nr. 2 Der Vorstand kann in Härtefällen bei einzelnen Mitgliedern einen geringeren Beitrag festsetzen.
- § 5 Nr. 3 Vereinsfremde Elferratsmitglieder sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei, sofern diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Aufgabe des Vorstandes ist die Planung und Organisation der Vereinstätigkeit.
- § 7 Nr. 2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Präsidenten, sowie Kassierer, Schriftführer, Wagenbauchef und mindestens zwei Beisitzern. Nach Bedarf kann die Anzahl der Beisitzer erhöht werden.
- § 7 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidenten gemeinschaftlich oder durch einen Präsidenten zusammen mit dem Schriftführer oder Kassierer im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- § 7 Nr. 4 Die Vereinigung von bis zu zwei Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- § 7 Nr. 5 Der jeweilige Prinz und sein Hofmarschall können beratend im Vorstand mitwirken.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse zu im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Schriftführer oder von einem Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder per elektronische Nachricht einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 9 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet einer der Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführers zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per elektronischer Nachricht oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 9 Nr. 4 Über alle Vereinsstreitigkeiten hat der Vorstand zu beraten und sich für eine Schlichtung einzusetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Jährliche Wahl von einem der beiden Kassenprüfer im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- d)) Beschlussfassung über das Ruhen der aktiven Vereinstätigkeit bis zu zwei Jahre bei Freistellung aller Mitglieder von der Beitragspflicht.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Quartal nach dem Rosenmontag, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 11 Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidenten geleitet. Ist kein Präsident anwesend oder verzichten die Präsidenten auf die Leitung, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 12 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung, ob offen oder geheim, wird bestimmt durch den Versammlungsleiter.

§ 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5 Satzung der KG „Altes Blaues Viertel“

- § 12 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- § 12 Nr. 7 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 12 Nr. 8 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss den Mitgliedern zur Einsicht gestellt werden.
- § 12 Nr. 9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht gestellt werden.
- § 12 Nr. 10 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 12 Nr. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 13 Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 13 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist einer der Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dachgesellschaft des Beckumer Karneval „Na, da wären wir ja wieder“ e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2014 verabschiedet.